



## **Bekanntmachung zur Erteilung von Melderegisterauskünften**

Nach den Vorschriften der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) darf die Meldebehörde bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln:

Im Einzelnen handelt es sich um Datenübermittlungen:

- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 S. 1 Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, die gegenwärtige Anschrift.

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Hinweis: Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

- an den Landkreis über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Nds. AG BMG)

Die Meldebehörde darf an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise übermitteln.

- an das Bundesverwaltungsamt über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Nds. AG BMG)

Die Meldebehörde darf an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise übermitteln.

Das Bundesmeldegesetz und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz räumen die Möglichkeit ein, den vorgenannten Übermittlungen von Daten einzeln oder gesamt ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwohnerinnen und Einwohner, die von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, dies ihrer Meldebehörde jederzeit mitteilen können. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei. Eine Neuauflage des Adressbuches der Stadt Schortens ist nicht vorgesehen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits nach dem Nds. Meldegesetz, d. h. bis zum 31.10.2015 eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei der Stadt Schortens abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Anträge zur Einrichtung von Übermittlungswidersprüchen erhalten Sie im Bürgerservice der Stadt Schortens und im Internet auf der Seite der Stadt Schortens [www.schortens.de](http://www.schortens.de) unter Rathaus – Bürgerservice – Formulardienst.

Schortens, den 15. Januar 2021



G. Böhling  
Bürgermeister